Statuten des Schachklubs Spiez

I. Zweck des Klubs

Art. 1:

Der Schachklub Spiez bezweckt den Zusammenschluss der Schachfreunde von Spiez und Umgebung zur Pflege und Übung des Schachspiels. Er ist dem Oberländischen und Schweizerischen Schachverband angeschlossen und anerkennt die von diesem gefassten Bestimmungen, ohne jedoch seine Selbständigkeit aufzugeben. Er ist politisch und konfessionell neutral und stützt sich auf die Art. 60 ff des ZGB.

II.Organisation

Art. 2:

Die Organe des Klubs sind:

a) die Hauptversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisoren

Art. 3:

Der Klub wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Vorstand, bestehend aus: Präsident, Sekretär, Kassier, Turnierleiter, Materialverwalter, Jugendschachleiter und Seniorenobmann und zusätzlich den Revisor. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Während seiner Amtsperiode ist der Vorstand befugt, sich selbst zu ergänzen. Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt Fr. 1000.- pro Vereinsjahr. Bei Ausgaben von höheren Beträgen ist die Genehmigung der Hauptversammlung einzuholen.

Art. 4:

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahrs statt. Es sind folgende Geschäfte zu behandeln:

a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

b) Genehmigung des Voranschlages und der Festsetzung des Jahresbeitrages

c) Wahlen

d) Aufnahme neuer Mitglieder und ev. Ausschluss von solchen

Jeder Versammlung geht eine Vorstandssitzung voraus, an welcher die zu behandelnden Geschäfte beschlossen werden. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art.5:

Der Klub hat jede Woche mindestens einen Spieltag. Änderungen betreffend Spieltag oder Lokal können vom Vorstand beschlossen werden.

Art.6:

Das Klubgeschäft läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art.7:

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Schulden des Klubs ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet nur das Vereinsvermögen. Die Vertretung des Klub nach Aussen geschieht durch den Vorstand.

Art.8:

Das Klubvermögen besteht aus:

a) dem vorhandenen Inventar

b) dem Bankvermögen

III.Mitgliedschaft

Art. 9

Mitglied kann jedermann werden. Der Klub besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern. Über die Aufnahme entscheidet jeweilen die Hauptversammlung. Nach seiner Aufnahme anerkennt das Mitglied diese Statuten. Zudem kann die HV auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

Ausschluss: Im Falle einer Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrages einer Missachtung oder grober Verletzung der Statuten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Die Hauptversammlung entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

Übertritt in eine andere Art der Mitgliedschaft: durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten bis zur HV.

Austritt: Der Austritt geschieht durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des allfällig noch ausstehenden Beitrages.

IV. Auflösung und Schlussbestimmungen

Art 10

Solange sich 10 Mitglieder für den Fortbestand des Klubs erklären, darf derselbe nicht aufgelöst werden. Kommt eine Auflösung aber zustande, so ist das ganze Vermögen samt Inventar an die Gemeindekanzlei Spiez zu übergeben, bis sich ein neuer Klub mit gleichem Zweck wieder konstituiert.

Art.11

Die Revision dieser Statuten kann nur an einer Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.

Diese Statuten treten durch die Genehmigung der Versammlung vom 30. Januar 2016 in Kraft.